



Kundmachung

des Bürgermeisters der Gemeinde Feistritz an der Gail vom 20.11.2025, Zl. 900-2/2025

Gemäß § 6 Abs. 2 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG, LGBl. Nr. 80/2019, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 95/2024, wird kundgemacht, dass der Entwurf des Voranschlages für das Haushaltsjahr 2026 einschließlich der textlichen Erläuterungen in der Zeit vom

20. November 2025 bis 27. November 2025

während der Amtsstunden im Gemeindeamt zur öffentlichen Einsicht aufliegt und im Internet auf der Homepage der Gemeinde <https://www.feistritz-gail.gv.at> bereitgestellt wird.

Der Bürgermeister:

Dieter Mörtl

